



# Personal- und Besoldungsverordnung der Gemeinde Escholzmatt-Marbach

vom 18. Dezember 2013

Der Gemeinderat Escholzmatt-Marbach erlässt gestützt auf § 1 Abs. 5 des kantonalen Personalgesetzes vom 26. Juni 2001 und auf Art. 28 Abs. 4 der Gemeindeordnung vom 26. Juni 2012 folgende Verordnung:

## I. Geltungsbereich

### Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Die Personal- und Besoldungsverordnung gilt für die Arbeitsverhältnisse der Behördenmitglieder und der Mitarbeitenden der Gemeinde Escholzmatt-Marbach. Sie findet keine Anwendung auf Lehrpersonen der Volksschule und Fachpersonen schulischer Dienste.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften des Kantons und der Gemeinde.

## II. Personalrecht des Kantons

### Art. 2 Anwendung kantonalen Rechts

<sup>1</sup>Das Personalgesetz des Kantons Luzern und die darauf abgestützten Vollzugsvorschriften sind unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in dieser Personal- und Besoldungsverordnung und in anderen Gemeindeerlassen anwendbar.

<sup>2</sup>Die Bestimmungen des Personalgesetzes über die personalpolitischen Grundsätze, das Dienstaltersgeschenk und über besondere Arbeitsplätze werden sinngemäss angewendet.

### III. Zuständigkeit

#### Art. 3 Zuständige Behörde im Sinne des Personalgesetzes

<sup>1</sup> Zuständige Behörde für die personalrechtlichen Entscheide ist der Gemeinderat. Er kann die Zuständigkeit durch Verordnung anders regeln.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt allgemeine Vorschriften über die in der Gemeinde ausgeübten Funktionen und deren Zuordnung zu den Lohnklassen.

<sup>3</sup> Für nebenamtliche Funktionen (Schulpflege, Controllingkommission, Urnenbüro, Kommissionen) kann der Gemeinderat Stundenlöhne bzw. pauschale Entschädigungen festlegen.

### IV. Arbeitsverhältnis

#### Art. 4 Rechtsnatur

<sup>1</sup> Die Arbeitsverhältnisse sind öffentlich-rechtlich gemäss den kantonalen Vorschriften.

<sup>2</sup> Arbeitsverhältnisse für besondere Funktionen, die in den Vorschriften des Kantons nicht enthalten sind, regelt der Gemeinderat.

### V. Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden

#### Art. 5 Besoldungen, Vergütungen und Spesen

<sup>1</sup> Besoldungen, Vergütungen und Spesen richten sich sinngemäss nach den kantonalen Vorschriften. Vorbehalten bleiben Beschlüsse des Gemeinderates gemäss Art. 3 dieser Personal- und Besoldungsverordnung.

#### Art. 6 Arbeitszeit, Ferien, arbeitsfreie Tage<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die Arbeitszeit richtet sich nach kantonalem Personalrecht.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Der Ferienanspruch richtet sich nach kantonalem Personalrecht.

<sup>3</sup> Die arbeitsfreien Tage richten sich nach kantonalem Personalrecht. Zusätzlich sind das Patroziniumsfest der Kirchgemeinde des Arbeitsortes und der Josefstag arbeitsfrei.<sup>2</sup>

<sup>4</sup> Zur Berechnung des Stundenansatzes für Angestellte im Stundenlohn ist das in der Besoldungstabelle des Staatspersonals errechnete durchschnittliche Mittel der jährlichen Sollarbeitszeit massgebend.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Änderung vom 8. März 2017, in Kraft seit 1. Juli 2017

<sup>2</sup> Ergänzung vom 8. März 2017, in Kraft seit 1. Juli 2017

**Art. 7 Fortzahlung der Besoldung bei Arbeitsunfähigkeit**

Die kantonalen Vorschriften betreffend Arbeitsverhinderung sind anwendbar. Das Risiko der Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit kann vom Gemeinderat ganz oder teilweise durch Abschluss einer Versicherung abgedeckt werden.

**Art. 8 Dienstaltersgeschenk**

Die Bestimmungen des kantonalen Personalrechtes sind für das Gemeindepersonal, mit Ausnahme der Behördenmitglieder, sinngemäss anwendbar.

**VI. Vorsorgeeinrichtungen****Art. 9 Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Escholzmatt-Marbach ist bei der Luzerner Gemeindepersonalkasse angeschlossen.

<sup>2</sup> Alle nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obligatorisch versicherten Behördenmitglieder und Mitarbeitenden sind verpflichtet, der Kasse beizutreten. Der Gemeinderat kann weitere Mitarbeitende zum Beitritt verpflichten und in besonderen Fällen Behördenmitglieder und Mitarbeitende bei anderen Vorsorgeeinrichtungen versichern.

<sup>3</sup> Im Übrigen sind die Statuten der Kasse massgebend.

**Art. 10 Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten**

Die Prämien der obligatorischen Versicherung gegen Nichtberufsunfälle werden von den Behördenmitgliedern bzw. von den Mitarbeitenden und von der Gemeinde gemäss kantonalen Regelung getragen.

**VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen****Art. 11 Inkrafttreten**

Diese Personal- und Besoldungsverordnung am 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzt die bisherigen Bestimmungen und Vorschriften der Gemeinden Escholzmatt und Marbach.

Vom Gemeinderat beschlossen am 18. Dezember 2013, ergänzt mit Beschluss vom 8. März 2017.

Escholzmatt, 18. Dezember 2013

**Gemeinderat Escholzmatt-Marbach**

Fritz Lötscher

Gemeindepräsident

Anton Kaufmann

Gemeindeschreiber